



Amtsblatt

der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut

Jahrgang:	2026
Laufende Nr.:	366-1

Richtlinie zum Umgang mit Forschungsdaten an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 06.02.2026

Auf Grund der Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis¹, der Hochschulrektorenkonferenz zum Management von Forschungsdaten², den DFG-Leitlinien zum Umgang mit Forschungsdaten³ sowie der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 25. November 2021 erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (Hochschule Landshut)⁴ folgende Richtlinie zum Umgang mit Forschungsdaten.

Präambel

Die Hochschule Landshut ist eine forschungsstarke Hochschule mit einem breiten Forschungsprofil in unterschiedlichen Disziplinen.⁵ Sie verbindet anwendungsorientierte und interdisziplinäre Forschung mit Lehre, Transfer und gesellschaftlichem Engagement. Forschungsdaten sind zentrale Grundlagen für die Wissenschaft und deren gesellschaftliche Wirkung. Sie tragen zur Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Reproduzierbarkeit wissenschaftlicher Ergebnisse bei. Die Hochschule Landshut bekennt sich zu einem verantwortungsvollen, nachhaltigen und offenen Umgang mit Forschungsdaten.

§ 1

Definitionen

Forschungsdaten sind alle Daten, die im Verlauf wissenschaftlicher Vorhaben entstehen, erhoben, generiert oder nachgenutzt werden. Dazu gehören u.a. Messdaten, Laborwerte, audiovisuelle Informatio-

¹ <https://zenodo.org/records/14281892>

²https://www.hrk.de/uploads/tx_szconvention/HRK_Empfehlung_Forschungsdaten_13052014_01.pdf

³ <https://www.dfg.de/resource/blob/172112/leitlinien-forschungsdaten.pdf>

⁴ https://www.haw-landshut.de/static/Justiziariat/2022/KF/317-1_Satzung-gute-wissenschaftliche- Praxis_28112022.pdf

⁵ <https://www.haw-landshut.de/forschung>

nen, Texte, Software, Algorithmen, Interviews und Transkripte oder Umfragedaten. Forschungsdatenmanagement (FDM) umfasst alle Maßnahmen im Lebenszyklus von Daten – von der Planung über Erhebung, Aufbereitung, Speicherung und Dokumentation bis hin zu Archivierung, Publikation und Nachnutzung. Ein Datenmanagementplan (DMP) beschreibt verbindlich den Umgang mit Forschungsdaten im gesamten Projektverlauf. Die FAIR-Prinzipien (Findable, Accessible, Interoperable, Reusable) sowie die CARE-Prinzipien (Collective Benefit, Authority to Control, Responsibility, Ethics) bilden zentrale Leitlinien des Umgangs mit Forschungsdaten an der Hochschule Landshut.

§ 2

Rechtliche und ethische Aspekte

Alle Forschenden an der HAW Landshut sind verpflichtet, beim Umgang mit Forschungsdaten rechtliche, ethische und fachliche Standards einzuhalten. Dazu gehören insbesondere:

- Datenschutz und Anonymisierung personenbezogener Daten,
- Urheberrecht, gewerbliche Schutzrechte und Gesetz über Arbeitnehmererfindungen (Arbeitnehmererfindungsgesetz, ArbnErG).
- Einhaltung von Vorgaben der Forschungsförderer und Kooperationspartner, sofern dies durch gesetzliche Vorgaben oder berechtigtes Eigeninteresse gerechtfertigt ist.
- Vermeidung unnötiger Einschränkungen der Offenheit und Nachnutzbarkeit.

Ethische Fragen sind frühzeitig im Forschungsprozess zu klären. Vertragsbasierte Einschränkungen sind transparent zu dokumentieren und sachlich zu begründen.

§ 3

Forschungsdatenmanagement

Forschungsdatenmanagement ist ein integraler Bestandteil der Forschung an der Hochschule Landshut. Die Forschenden an der Hochschule Landshut verpflichten sich zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Daten im Forschungsdatenlebenszyklus:

- Planung: Planung der Generierung der Daten und Erstellung eines Datenmanagementplans zu Beginn von Vorhaben. Dieser regelt die Speicherung und den Zugang zu den Daten, benennt Verantwortlichkeiten für das Datenmanagement im Detail, dient der Dokumentation und gegebenenfalls als Nachweis zur Verwendung von Fördergeldern. Er ist im Projektverlauf an den jeweils aktuellen Stand anzupassen. Eventuell anfallende Kosten für das Datenmanagement sollten bereits bei der Beantragung von Fördergeldern berücksichtigt werden.
- Dokumentation: Kontext, Methoden, Werkzeuge und Metadaten nach anerkannten Standards.
- Speicherung: Nutzung hochschulinterner IT-Infrastrukturen oder vertrauenswürdiger externer Systeme bis zu dem Zeitpunkt, an welchem eine zentrale Forschungsdateninfrastruktur zur Speicherung zur Verfügung gestellt wird.
- Archivierung: Aufbewahrung von Primärdaten für mindestens zehn Jahre, nach Möglichkeit in Repositorien.
- Veröffentlichung: Bereitstellung der Daten so offen wie möglich, unter Beachtung rechtlicher und ethischer Vorgaben.
- Qualitätssicherung: Sicherung der Reproduzierbarkeit und Nachnutzbarkeit.

- Datenschutz und Ethik: Umsetzung geeigneter Schutzmaßnahmen.

Für jede Phase des Forschungsdatenlebenszyklus können disziplinspezifische Standards gelten⁶, die stets auf ihre Aktualität zu prüfen sind.

§ 4

Verantwortlichkeiten

Alle Forschenden sind zur Einhaltung der Standards der wissenschaftlichen Integrität auch im Umgang mit Forschungsdaten verpflichtet. Die Verantwortung für das Forschungsdatenmanagement liegt während der gesamten Dauer eines Forschungsvorhabens bei der jeweiligen Leitung. Die Leitungen eines Forschungsvorhabens sind dabei insbesondere dazu verpflichtet, die langfristige Archivierung der Forschungsdaten sicherzustellen. Sie verpflichten sich auf die Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis, sowie der einschlägigen Förder- bzw. Zuwendungsbedingungen und vertraglichen Regelungen. Dies gilt insbesondere auch für die Einhaltung der einschlägigen ethischen, datenschutz- und urheberrechtlichen Bestimmungen. Entgegenstehende Rechte Dritter, wie etwa aus Drittmittelverträgen, müssen beachtet werden.

§ 5

Unterstützung

Die Hochschule Landshut bietet ihren Mitgliedern organisatorische, technische und rechtliche Unterstützung im Forschungsdatenmanagement. Dies umfasst:

- Beratung zu Datenmanagementplänen, rechtlichen Aspekten und Vorgaben der Fördergebern den
- Unterstützung bei der praktischen Umsetzung der FAIR- und CARE-Prinzipien
- Schulungs- und Qualifizierungsangebote für Forschende, Promovierende und Studierende,
- mittelfristig die Bereitstellung einer zentral zur Verfügung gestellten Grundausstattung an Forschungsdateninfrastruktur zur Aufbewahrung, zum Nachweis und zur Nachnutzung in Rückkoppelung mit dem Konsortium HITS FDM.

§ 6)

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Bekanntgabe in Kraft.

⁶ <https://www.dfg.de/de/grundlagen-themen/grundlagen-und-prinzipien-der-foerderung/forschungsdaten/empfehlungen>

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulleitung der Hochschule Landshut vom 03. Februar 2026 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung der Präsidentin der Hochschule Landshut.

Landshut, 06.02.2026

Die Präsidentin

gez. Prof. Dr. Michaela Wirtz

Diese Richtlinie wurde am 06. Februar 2026 in der Hochschule Landshut niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 06. Februar 2026 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 06. Februar 2026.